

# ALLGEMEINE EINKAUFBSBEDINGUNGEN

## Symrise AG

### § 1 Geltungsbereich

(1) Symrise bestellt ausschließlich auf Grundlage dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn Symrise in Kenntnis entgegenstehender oder von ihren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung annimmt bzw. Zahlungen erbringt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

(2) Abweichungen von diesen Einkaufsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie durch Symrise schriftlich bestätigt wurden. Bestätigte Abweichungen gelten jeweils für den konkreten Einzelfall ohne Wirkung für die weitere Zukunft.

(3) Diese Einkaufsbedingungen ersetzen alle vorhergehenden Einkaufsbedingungen.

(4) Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB.

### § 2 Bestellungen

(1) Nur Bestellungen in Textform sind verbindlich. Entsprechendes gilt für sonstige Absprachen, die vor oder nach Vertragsabschluss erfolgen. Mündlich oder telefonisch erteilte Bestellungen bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der nachträglichen schriftlichen Bestätigung durch Symrise. Das gleiche gilt für mündliche Nebenabreden und Änderungen des Vertrages.

(2) Bestellungen von Symrise können nur innerhalb von 10 Kalendertagen ab Datum der Bestellung angenommen werden.

(3) Der Lieferant ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Symrise nicht berechtigt, Leistungen durch Dritte erbringen zu lassen.

(4) Der Lieferant hat den Vertragsabschluss vertraulich zu behandeln und darf in Werbematerialien auf geschäftliche Verbindungen mit Symrise erst nach einer von Symrise erteilten schriftlichen Zustimmung hinweisen.

(5) Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Unterprioritäten sind entsprechend zu verpflichten.

### § 3 Preise / Versand / Verpackung

(1) Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Kosten für Verpackung, Packmittel und Transport bis zur von Symrise angegebenen Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle sowie für Zollformalitäten und Zoll sind in diesen Preisen enthalten. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist bei Angeboten und Rechnungen des Lieferanten gesondert auszuweisen.

(2) Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren, Lieferscheinen und Rechnungen die Bestellnummer von Symrise sowie die übrigen Bestellangaben (Datum, Menge etc.) wie in der Bestellung vorgegeben anzugeben; unterlässt er dies, so sind darauf beruhende Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von Symrise zu vertreten.

(3) Der Versand erfolgt auf Gefahr des Lieferanten. Die Gefahr jeder Verschlechterung einschließlich des zufälligen Untergangs bleibt bis zur Ablieferung an der von Symrise gewünschten Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle somit bei dem Lieferanten.

(4) Die Rücknahmeverpflichtung des Lieferanten für die Verpackung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Waren sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Mehrweggebände sind entsprechend zu kennzeichnen.

(5) Kosten für unsachgemäße Verpackung oder unsachgemäßen Versand trägt der Lieferant.

### § 4 Zahlungsbedingungen

(1) Ist Gegenstand des Vertrages die Erbringung einer Werkleistung des Lieferanten, tritt an die Stelle der Lieferung die Abnahme. Die Zahlung beinhaltet weder eine Aussage über die Qualität der Lieferung noch schränkt sie die Rechte von Symrise ein. Auf Zahlungen innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungserhalt gewährt der Lieferant 3% Skonto.

(2) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen Symrise in gesetzlichem Umfang zu.

(3) Im Falle des Zahlungsverzugs haftet Symrise nur in Höhe des gesetzlichen Verzugszinses.

### § 5 Liefertermine / Lieferverzug / höhere Gewalt

(1) Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich; der Lieferant gerät bei Verstößen des Liefertermins mit der Lieferung in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist bei Bringschulden der Eingang der Ware bei der von Symrise genannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle.

(2) Erkennt der Lieferant, dass ein vereinbarter Termin aus irgendwelchen Gründen nicht eingehalten werden kann, so hat er Symrise dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen. Der Lieferant trägt die Zusatzkosten für Ersatzlieferungen zum schnellstmöglichen Zeitpunkt.

(3) Gerät der Lieferant durch Überschreitung des Liefertermins in Verzug, so ist Symrise berechtigt, eine Vertragsstrafe von 0,2 % der Auftragssumme pro Werktag, höchstens jedoch 5 % der Auftragssumme, zu verlangen. Der Vorbehalt

der Geltendmachung der Vertragsstrafe kann noch bis zur Zahlung der Rechnung geltend gemacht werden. Die Vertragsstrafe ist auf einen Verzugsschadensersatzanspruch anzurechnen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt vorbehalten.

(4) Ist ein konkreter Liefertermin nicht vereinbart, haben die Lieferungen werktags während der üblichen Geschäftszeiten entsprechend der Bestellung zu erfolgen.

(5) Die Unterzeichnung des Lieferscheins bzw. die tatsächliche Annahme der gelieferten Ware beinhalten keine Aussage darüber, ob die Lieferung spezifikationsgerecht ist.

(6) Teillieferungen akzeptiert Symrise nur nach ausdrücklicher Vereinbarung.

### § 6 Gefahrübergang / Eigentumsvorbehalt des Lieferanten

(1) Das Eigentum an den gelieferten Waren geht mit der Lieferung auf Symrise über. Etwaige Eigentumsvorbehalte des Lieferanten werden von Symrise nicht akzeptiert.

### § 7 Qualität

(1) Die Lieferungen haben den gesetzlichen Bestimmungen, dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik zu entsprechen sowie die vereinbarten Spezifikationen einzuhalten.

(2) Gebinde haben den gesetzlichen Bestimmungen des Bestimmungslandes, dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik zu entsprechen sowie die vereinbarten Spezifikationen einzuhalten.

### § 8 Haftung

(1) Der Lieferant haftet für jegliche Form von Vertragsverletzungen nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nicht in diesen Geschäftsbedingungen etwas anderes geregelt ist.

### § 9 Mängelanzeige / Gewährleistung

(1) Symrise untersucht die gelieferte Ware nach Eintreffen stichprobenartig auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen. Eine Mängelrüge von Symrise ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb von sieben Arbeitstagen gerechnet ab Wareneingang bzw. bei versteckten Mängeln ab Entdeckung versandt wird (wobei Symrise nur für die rechtzeitige Versendung nachweislich ist).

(2) Für die Rechte von Symrise bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Bestimmungen mit folgenden Ergänzungen:

a) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt zwei Jahre, gerechnet ab der Übergabe des Liefergegenstandes an Symrise oder den von Symrise benannten Dritten an der von Symrise benannten Empfangsstelle, soweit das Gesetz nicht eine längere Frist vorsieht. In den Fällen, in denen gesetzlich oder vertraglich eine Abnahme vorgesehen ist, beginnt die Verjährungsfrist mit der Abnahme.

b) Bei Mangelhaftigkeit der Lieferungen und der Verpackung ist Symrise berechtigt, nach ihrer Wahl Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu verlangen. Bei Gefahr im Verzug oder falls der Lieferant mit der von Symrise verlangten Nacherfüllung in Verzug ist oder diese verweigert oder die von Symrise verlangte Nacherfüllung fehlschlägt, ist Symrise berechtigt, die Mängel auf Kosten des Lieferanten selbst zu beseitigen, beseitigen zu lassen oder Ersatz zu beschaffen. Wann "Gefahr im Verzug" vorliegt, entscheidet Symrise nach pflichtgemäßem Ermessen.

c) Für nachgebesserte oder als Ersatzlieferung die unter a) erwähnte Verjährungsfrist von neuem zu laufen.

d) Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit von Symrise nicht angenommenen Waren trägt der Lieferant.

(3) Soweit Symrise wegen der Fehlerhaftigkeit eines Produkts von Dritten in Anspruch genommen wird und diese Fehlerhaftigkeit auf eine Ware des Lieferanten zurückzuführen ist, hat der Lieferant Symrise auf erstes Anfordern von diesen Schadensersatzansprüchen freizustellen.

(4) Bei Rechtsmängeln stellt der Lieferant Symrise von eventuell bestehenden Ansprüchen Dritter frei.

(5) Der Lieferant wird sich gegen alle Risiken aus der Produkthaftung einschließlich des Rückrufrisikos in angemessener Höhe versichern und Symrise auf Verlangen die Versicherungspolice zur Einsicht vorlegen.

### § 10 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht, Sonstiges

(1) Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist der Geschäftssitz von Symrise Erfüllungsort.

(2) Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus der Lieferbeziehung ist Holzminde.

(3) Es gilt das UN-Kaufrecht. Für Rechtsfragen außerhalb des Regelungsbereichs des UN-Kaufrechts gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(4) Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen oder der Teil einer Bestimmung unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen bzw. der übrige Teil der Bestimmung wirksam.

(Stand 22.10.2014)